

**Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH**

**Köln**

Besondere Hinweise an die Anteilinhaber: Änderung Besonderen Anlagebedingungen des OGAW-Sondervermögens

**Global Outliers**

**Anteilkasse (A): ISIN DE000A3EWBG3**

**Anteilkasse (B): ISIN DE000A3EBH1**

**Anteilkasse (R): ISIN DE000A41HYC0**

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 17.11.2025 treten die folgenden Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen des o.g. OGAW-Sondervermögens mit Wirkung

**zum 05.02.2026**

in Kraft:

**Änderung der Besonderen Anlagebedingungen**

**I. Änderung von § 26 „Anlagegrenzen“**

§ 26 Absatz 1 und Absatz 8 der Besonderen Anlagebedingungen lauten zukünftig wie folgt:

**§ 26 Anlagegrenzen**

**1. Anlagegrundsätze / Anlageschwerpunkt**

Mindestens 51 Prozent des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Sondervermögens werden in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz in Form von Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.

Ein regionaler Anlageschwerpunkt ist nicht vorgesehen, das Sondervermögen investiert global.

(...)

**8. Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente**

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft für das Sondervermögen Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente nach Maßgabe des § 9 der AABen erwerben, die zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen (d.h. auch zu Investitionszwecken) im Rahmen der Anlagestrategie eingesetzt werden können. Abweichend von § 9 der AABen darf die Gesellschaft für das Sondervermögen keine sogenannten „Total Return Swaps“ erwerben.

### **Erläuterung der Änderung:**

In § 26 Absatz 1 der Besonderen Anlagebedingungen wurde ergänzt, dass ein regionaler Anlageschwerpunkt nicht vorgesehen ist und das Sondervermögen global investiert. In § 26 Absatz 8 der Besonderen Anlagebedingungen wurde aufgenommen, dass der Erwerb von Total Return Swaps durch die Gesellschaft für das Sondervermögen ausgeschlossen ist.

### **II. Änderung von § 30 „Anteilwertermittlung, Ausgabe- und Rücknahmepreis“**

§ 30 Absatz 2 der Besonderen Anlagebedingungen lautet zukünftig wie folgt:

#### **§ 30 Anteilwertermittlung, Ausgabe- und Rücknahmepreis**

2. Der Ausgabeaufschlag beträgt – unabhängig von ggf. bestehenden Anteilklassen – bis zu 5,00 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.

### **Erläuterung der Änderung:**

Mit der Änderung wird die Möglichkeit eines Ausgabeaufschlags eingeführt.

### **III. Änderung von § 32 „Kosten“**

§ 32 Absatz 2 und Absatz 8 der Besonderen Anlagebedingungen lauten zukünftig wie folgt:

#### **§ 32 Kosten**

2. Vergütungen, die an Dritte zu bezahlen sind

a) Externe Portfoliomanager oder Berater

Die Gesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Sondervermögens durch Dritte beraten lassen oder das Portfoliomanagement des Sondervermögens auslagern. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 abgedeckt. Im Jahresbericht des Sondervermögens werden die tatsächlich belasteten Kosten und deren Aufteilung zwischen der Gesellschaft und dem Berater bzw. Portfoliomanager jeweils aufgelistet. Derzeit zahlt die Gesellschaft für die Beratung bei der Verwaltung des Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 1,25 Prozent des jeweils am letzten vorangegangenen Wertermittlungstag ermittelten Nettoinventarwertes des Sondervermögens.

(...)

8. Performance Fee:

a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens zusätzlich zu der Vergütung gemäß Absatz 1 je ausgegebenem Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10 Prozent des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus

den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 5 Prozent übersteigt („Hurdle Rate“) und jedoch insgesamt höchstens bis zu 5 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird. Existieren für das Sondervermögen weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Sondervermögens tritt an die Stelle der High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode.

Die Performance Fee kann auch für eine oder mehrere Anteilklassen des Sondervermögens Anwendung finden. In diesem Fall bezieht sich der Anteilwert nur auf die ausgegebenen Anteile der betreffenden Anteilklasse und der vorstehende Maximalwert der Performance Fee auf den Durchschnittswert der betreffenden Anteilklasse, nicht auf den Durchschnittswert des gesamten Sondervermögens. Über die Bildung und die Ausgestaltung der einzelnen Anteilklassen informiert die Gesellschaft gemäß vorstehendem § 28 Absatz 4 im Verkaufsprospekt und den Jahres- bzw. Halbjahresberichten des Sondervermögens.

**b) Definition der Abrechnungsperiode**

Die Abrechnungsperiode für die Performance Fee beginnt am 01. Dezember eines jeden Kalenderjahres und endet am 30. November des jeweils folgenden Kalenderjahres.

Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Sondervermögens. Falls der Auflegungstermin vom regulären Beginn der Abrechnungsperiode abweicht, endet die erste Abrechnungsperiode erst am zweiten 30. November, der der Auflegung folgt.

Die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt jeweils nach Ende der Abrechnungsperiode.

Im Falle von Verschmelzungen, Rumpfgeschäftsjahren oder der Schließung des Sondervermögens kann sich die Abrechnungsperiode oder deren Start- bzw. Endzeitpunkt ändern, sie muss jedoch mindestens zwölf Monate betragen. Im Falle von Rumpfgeschäftsjahren kann so eine überlange Abrechnungsperiode entstehen, im Falle von Verschmelzungen oder der Schließung des Sondervermögens während der laufenden Abrechnungsperiode kann es vorkommen, dass die Performance Fee-Berechnung der laufenden Periode ausgesetzt werden muss, um keinen Anleger zu bevorzugen oder zu benachteiligen.

**c) Berechnung der Anteilwertentwicklung**

Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode zu berechnen. Diese Methode wird auf der BVI Webseite unter <https://www.bvi.de/service/statistik-und-research/wertentwicklungsstatistik/> beschrieben.

**d) Rückstellung**

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

### **Erläuterung der Änderung:**

In § 32 Absatz 2 der Besonderen Anlagebedingungen wurde die Vergütung für die Beratung angehoben. In § 32 Absatz 8 der Besonderen Anlagebedingungen wurde der Maximalwert der erfolgsabhängigen Vergütung angehoben.

### **IV. Weitere lediglich redaktionelle Änderungen**

Darüber hinaus wurden lediglich weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

\*\*\*\*\*

Die Änderungen treten am 05.02.2026 in Kraft.

Die weitere Ausgestaltung des OGAW-Sondervermögens und die sonstigen Rechte der Anleger bleiben hiervon unberührt.

Sollten die Anleger mit den vorgesehenen Anpassungen der Anlagebedingungen nicht einverstanden sein, haben sie das Recht, ihre Anteile bis zum 04.02.2026 ohne weitere Kosten zurückzugeben.

Die gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie das Basisinformationsblatt finden Sie auf [www.monega.de](http://www.monega.de). Zudem können die Publikationen bei der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Stolkgasse 25-45, 50667 Köln, kostenfrei bezogen werden.

Köln, im Januar 2026

Die Geschäftsführung